

## Gemeinderatsdrucksache Nr.: 143/2018

<b>Federführung:</b>	SG 2.2 - Baurechtsbehörde	<b>Datum:</b>	19.11.2018
<b>Verfasser:</b>	Irene Cziriak	<b>AZ:</b>	650.0

<b>Beratungsfolge:</b>	<b>Termin:</b>	<b>Art der Beratung:</b>
Technischer Ausschuss Gemeinderat	05.12.2018 12.12.2018	Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -

<b>Zuständigkeit nach:</b>	§ 2 Hauptsatzung
----------------------------	------------------

### Entwidmung einer Teilfläche der Memelstraße

**Anlagen:**

Lageplan vom 13.09.2018 für die Entwidmung  
Auszug aus dem B-Plan mit Darstellung der öffentlichen Fläche

### Antrag zur Beschlussfassung

Die aus dem Lageplan vom 13.09.2018 ersichtliche Teilfläche der Memelstraße bei den Gebäuden Memelstraße 51 und 53 wird entwidmet.

## **I Ausgangslage - Rückblick - Problemstellung**

Im Bebauungsplan Nr. 7/2/2 ist die öffentliche Verkehrsfläche der Memelstraße im Bereich der Gebäude Memelstraße 51 und 53 aufgeweitet und besonders breit. Die Eigentümer der Grundstücke Memelstraße 51 und 53 sind interessiert die verkehrsrechtlich nicht notwendige Fläche zu erwerben. Dies ist jedoch erst nach Entwidmung der öffentlichen Straßenfläche möglich.

## **II Zielvorgabe**

Da die zu entwidmende öffentliche Teilfläche verkehrsrechtlich nicht notwendig ist, wird der Verkauf dieser Teilfläche angestrebt.

## **III Programme - Produkte**

Öffentliche Straßen im Sinne des Straßengesetzes für Baden – Württemberg (StrG) sind Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§2 StrG). Nach § 7 StrG kann eine Straße – auch teilweise – eingezogen werden, wenn sie für den Verkehr entbehrlich ist oder, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Einziehung erforderlich machen.

Mit der Einziehung (Entwidmung) verliert eine Straße ihren bisherigen Charakter als öffentliche Straße. In vorliegendem Fall soll die Fläche den Grundstücken Memelstraße 51 und 53 zugeschlagen werden. Die fiskalische Nutzung dieser Teilfläche ist möglich und erwünscht, da ein Ausbau der Memelstraße in der im Bebauungsplan dargestellten Breite straßenrechtlich nicht erforderlich ist. Warum im Bebauungsplan vor den Gebäuden Memelstraße 51 und 53 die öffentliche Fläche aufgeweitet wurde, ist nicht mehr nachvollziehbar. Es wird davon ausgegangen, dass die damaligen Grundstücksgrenzen innerhalb des Bebauungsplanverfahrens aufgegriffen wurden.

## **IV Prozesse und Strukturen**

Die Stadt Geislingen ist als Straßenbaubehörde für die Einziehung zuständig. Für die Entscheidung ist nach § 24 Abs. 1 Gemeindeordnung der Gemeinderat das zuständige Organ.

Die förmliche Entwidmung wird im Stadtkonto nach Beschluss veröffentlicht. Die Bürger\*innen haben 3 Monate ab Bekanntgabe die Möglichkeit, Einspruch gegen die geplante Entwidmung einzulegen.

## **V Ressourcen**

### **1. Einmaliger Aufwand, einmalige Auszahlung**

Keine

### **2. Folgeaufwendungen**

**keine**

### **3. Auswirkungen auf Kennzahlen - Haushaltsrechtliche Beurteilung**

Für die Veräußerung der zu entwidmenden Fläche werden Einnahmen erzielt, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden können.

Astrid Köpf

Irene Cziriak

\* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen